

Muster-Textbausteine - Einspruch Bayern

Grundstück
Az.

Hiermit lege/n ich/wir gegen den Bescheid über die Feststellung des Äquivalenzwertes für Zwecke der Grundsteuer vom **Einspruch** ein.

Die dem Bescheid zugrundeliegenden Regelungen des Landesgrundsteuergesetzes Bayern sind meiner/unserer Ansicht nach verfassungswidrig.

Das vereinfachte Äquivalenzwertverfahren im Bundesland Bayern, dass innerhalb der gleichen Kommune keinerlei Differenzierung zwischen sehr niedrigen (schlechten) Lagen und guten Vierteln, vornimmt, ist ein Verstoß gegen die Vorgabe, einen nachvollziehbaren Belastungsgrund der Grundsteuer zu wählen. Der Aspekt der fehlenden Lagedifferenzierung, der etwa in den Ländermodellen der Länder Hessen, Niedersachsen und Hamburg durch Lagefaktoren berücksichtigt, lässt das bayerische Grundsteuergesetz verfassungswidrig erscheinen.

Der allgemeine Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG verbietet es, wesentlich Gleiches ungleich zu behandeln, und wesentlich Ungleiches gleich zu behandeln.

Auch stehen die finanziellen Auswirkungen der Grundsteuer erst nach Festsetzung der nachfolgenden Grundsteuerbescheide durch die Gemeinden fest. Zu diesem Zeitpunkt werden die angefochtenen Grundlagenbescheide jedoch regelmäßig bereits bestandskräftig sein. Auf Grund dieses Zusammenspiels zwischen Grundlagen- und Folgebescheiden und der zu erwartenden zeitlichen Diskrepanz bis zum Erlass der Grundsteuerbescheide verstoßen die Grundlagenbescheide zudem gegen den staatsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz.

Antrag auf Ruhen des Einspruchsverfahrens gem. § 363 AO:

Es ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt dieses Einspruchs bereits Musterverfahren bei Finanzgerichten, jedoch evtl. noch nicht beim BFH, beim EuGH oder dem BVerfG anhängig sind. Da damit die Bedingungen für eine Verfahrensruhe nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO kraft Gesetzes noch nicht vorliegen, bitte ich darum, das Verfahren bis dahin aus Zweckmäßigkeitsgründen ruhen zu lassen (§ 363 Abs. 2 Satz 1 AO). Zudem verweise/n ich/wir auf die beim bayerischen Verfassungsgerichtshof anhängige Popularklage, die die Verletzung der Grundrechte aus Art. 123 (Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit), des Gleichheitssatzes gem. Art. 118 BV, das Eigentumsrecht gem. Art 103 BV und Art. 161 Bayerischer Verfassung beanstandet und beantrage/n schon deshalb Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung über diese Popularklage.

Eine weitere Begründung meines Einspruchs werde/n ich/wir zu gegebener Zeit nachreichen.

Aussetzung der Vollziehung:

Aussetzung der Vollziehung wird wegen des Zinsrisikos (nach wie vor unverhältnismäßig hoher Zinssatz von 6% jährlich) vorläufig nicht beantragt.

Oder alternativ:

Wegen erheblicher verfassungsrechtlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Grundsteuergesetzes Bayern wird Aussetzung der Vollziehung des Bescheids beantragt.